

ENTWURF

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend die Kriterien für die Beurteilung, ob eine PM₁₀-Grenzwertüberschreitung auf Aufwirbelung von Partikeln nach Ausbringung von Streusalz oder Streusplitt zurückzuführen ist (IG-L-Winterstreuverordnung)

Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Immissionsschutzgesetzes–Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2010, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Zur Feststellung gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 IG-L, ob eine Überschreitung des Tagesmittelwertes oder des Jahresmittelwertes für PM₁₀ gemäß Anlage 1a IG-L auf die Aufwirbelung von Partikeln nach Ausbringung von Streusalz oder Streusplitt auf Straßen im Winterdienst zurückzuführen und damit keine Stuserhebung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 lit. c IG-L und kein Programm gemäß § 9a lit. c IG-L durchzuführen ist, sind ausschließlich die Bestimmungen dieser Verordnung heranzuziehen.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind nur für jene Tage anzuwenden, an denen sich Streugut im Zuge des Straßenwinterdienstes auf den relevanten Straßenabschnitten befunden hat.

(3) Die Bestimmungen des § 3 sind nur an jenen Tagen anzuwenden, an denen sich die relevanten Straßenabschnitte in einem trockenen Zustand befunden haben.

(4) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind nur für PM₁₀-Grenzwertüberschreitungen nach dem 18. August 2010 anzuwenden.

Salzstreuung

§ 2. Der Landeshauptmann kann den Anteil des Beitrags der Salzstreuung vom PM₁₀-Tagesmittelwert für den betreffenden Tag abziehen. Dieser Anteil wird mittels chemischer Analyse der PM₁₀-Tagesproben an der betreffenden Messstelle bestimmt und hat für jeden Tag, an dem der Anteil der Salzstreuung berücksichtigt werden soll, separat zu erfolgen. Die chemische Analyse hat die Konzentration von Chlorid zu bestimmen, um einen Rückschluss auf die gesamte abzuziehende Salzkonzentration des am betreffenden Straßenabschnitt verwendeten chloridhaltigen Streusalzes zu ermöglichen.

Splittstreuung

§ 3. (1) Der Landeshauptmann kann den Anteil des Beitrags der Splittstreuung (mineralische Partikel) vom PM₁₀-Tagesmittelwert für den betreffenden Tag abziehen, wenn das Verhältnis der Tagesmittelwerte von PM_{2,5} zu PM₁₀ an derselben Messstelle kleiner als 0,50 ist. Der mögliche abzuziehende Anteil des Beitrags der Splittstreuung beträgt unter den genannten Voraussetzungen 50% der groben PM-Fraktion gemäß Abs. 2.

(2) Die grobe PM-Fraktion wird durch die Differenz der Tagesmittelwerte von PM₁₀ und PM_{2,5} berechnet, wobei beide Werte an derselben Messstelle zu ermitteln sind.

Jahresmittelwert

§ 4. Um gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 IG-L festzustellen, ob die Überschreitung des Jahresmittelwertes für PM₁₀ gemäß Anlage 1a IG-L auf die Aufwirbelung von Partikeln nach Ausbringung von Streusalz oder Streusplitt auf Straßen im Winterdienst zurückzuführen ist, ist das arithmetische Mittel der um den gemäß

§ 3 bzw. § 4 ermittelten Anteil der Streuung reduzierten Tagesmittelwerte zu bilden. Das Ergebnis ist im Jahresbericht gemäß § 4 Abs. 2 Z 8 lit. c IG-L auszuweisen.

Dokumentation und Datenübermittlung

§ 5. (1) § 8 Abs. 1 Z 2 lit. c IG-L ist nur dann anwendbar, wenn der Landeshauptmann bis 31. Mai des der Überschreitung eines Grenzwertes gemäß § 1 Abs. 1 folgenden Jahres einen Bericht an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt, der zumindest folgende Angaben enthält:

- a) Nennung der Messstellen, an denen eine Überschreitung eines Grenzwertes auf den Beitrag von Salz- oder Splittstreuung zurückgeführt wurde;
- b) Analyse der Konzentrationen und Quellen von PM_{10} an den genannten Messstellen; bei Anwendung von Splittstreuung gemäß § 3 auch von $PM_{2,5}$;
- c) Informationen, ob der Beitrag aus Salzstreuung gemäß § 2 oder Splittstreuung gemäß § 3 oder aus beiden geltend gemacht wird;
- d) aussagekräftige Informationen über getroffene Maßnahmen zur Verringerung des Beitrags aus Salz- oder Splittstreuung;
- e) Dokumentation des Vorliegens von relevanten Informationen gemäß § 1 Abs. 2 oder Abs. 3;
- f) Dokumentation der einzelnen Tagesmittelwerte für PM_{10} (Messwerte, Anzahl der Tagesmittelwerte über $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ohne und mit Berücksichtigung des Beitrags von Salz- oder Splittstreuung) und für $PM_{2,5}$, sofern Tagesmittelwerte für $PM_{2,5}$ gemäß § 3 erforderlich sind;
- g) Ergebnisse der notwendigen chemischen Analysen.

Die Übermittlung der Information an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat vorzugsweise in elektronischer Form zu erfolgen.

(2) Die Umweltbundesamt GmbH hat im Jahresbericht gemäß § 37 Abs. 2 der Verordnung über ein Messkonzept zum Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. II Nr. 263/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 500/2006, die unter Abs. 1 angeführten Informationen zu veröffentlichen.